

Niederschrift

über die am Montag, dem 28. Oktober 2013 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 23. Sitzung des

GEMEINDERATES

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Klaus Baumschlager stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2) Berichte des Bürgermeisters

Stand Haus Hauptstraße 54

Der Hauseigentümer des Hauses Hauptstraße 54 hat mittlerweile begonnen, die Maueröffnung zuzuplanken. Zudem ist eine Lieferung an Styropor gekommen, das offensichtlich über dem Holzverschlag angebracht wird.

Seitens des Stadtamtes wurde der Rechtsvertreter Mag. Strauss aus Graz kontaktiert und zwar mit der Frage, ob durch das Stadtamt verlangt werden könne, einen Sichtschutz zum Gehsteig bzw. zur Straße hin anzubringen. Grundaussage der Rückmeldung von Mag. Strauss war, dass dafür keine rechtliche Grundlage bestehe, welche die Gemeinde einfordern könnte. Auch das Ortsbildgesetz biete keine taugliche Grundlage für eine entsprechende Anordnung gegenüber dem Liegenschaftseigentümer. So habe der Liegenschaftseigentümer Herr Ebner das Schreiben des Architekten Nussmüller, der gleichzeitig Ortsbildsachverständiger ist, trotz des Vorliegens der Ortsbildschutzzone lediglich nur zur Kenntnis zu nehmen. Letztendlich müsse im Falle eines Abbruch bzw. Teilabbruchs die neue Fassade des Hauses Hauptstraße 54 ohnehin dem Ortsbild entsprechend wieder hergestellt werden.

Gemeindestrukturreform – Landesstraße Oppenberg

Zumal das letzte Schreiben des Landes nur eine sehr wage Aussage und jedenfalls keine Zusage betreffend die Landesstraße Oppenberg beinhaltet habe, habe der Bürgermeister im Namen der Stadtgemeinde Rottenmann erneut ein Schreiben an das Land gerichtet, und zwar mit dem Ersuchen an den Landeshauptmann um eine konkrete Äußerung dahingehend, dass die nach Oppenberg führende Landesstraße auch nach einer allfälligen Gemeindefusionierung mit Oppenberg nicht zu einer Gemeindestraße werde. Auslöser für dieses erneute Schreiben war, dass nun der Gesetzesentwurf seitens des Landes betreffend die Gemeindestrukturreform ausgeschickt wurde, mit dem Ersuchen um Stellungnahme innerhalb einer gewissen Frist. Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde nun seitens der Stadtgemeinde Rottenmann beantragt, einerseits die Beibehaltung der nach Oppenberg führenden Landesstraße als solche in das Gesetz mit aufzunehmen bzw. andererseits in den Gemeinden Oppenberg und Rottenmann ein diesbezüglich definitives

Zusageschreiben zu erhalten, in dem bestätigt wird, dass die Landesstraße zukünftig nicht in die Gemeindezuständigkeit übertragen wird. Im Übrigen enthalte der Gesetzesentwurf die verordnete Fusionierung der Gemeinden Rottenmann und Oppenberg.

GR. Mag. Hüttenbrenner stellt dazu die Frage, welche gesetzliche Maßnahme seitens des Landes erforderliche wäre, um die Landesstraße in eine Gemeindestraße überzuführen. Dazu stellt GR. Mag. Hüttenbrenner die Frage, ob es dem Land möglich sei, schlicht und einfach plakativ mitzuteilen, dass die Straße keine Landesstraße mehr sei.

Bgm. Baumschlager gibt zur Antwort, dass, sollte die Straße nur mehr auf einem Gemeindegebiet liegen, der Beschluss seitens des Landes theoretisch möglich wäre, diese Straße in die Betreuung der Gemeinde zu überführen. Ein automatischer Übertrag, wenn eine Straße nur mehr in einer Gemeinde zu liegen kommt, treten jedenfalls nicht ein. Dies zeige auch das Beispiel der Ausseer Straße in Liezen, die immer noch Landesstraße sei. Dennoch wäre eine definitive Zusage seitens des Landes, die Straße nicht an die Gemeinde zu übertragen, sinnvoll. Immerhin wäre die finanzielle Belastung im Zusammenhang mit der Betreuung dieser Straße schwer bis gar nicht zu bewältigen.

3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Baumschlager eröffnet die heutige Fragestunde um 19.14 Uhr.

Bgm. Baumschlager leitet die Fragestunde mit einer aus der letzten Gemeinderatssitzung offen gebliebenen Frage ein. Er erinnert an die Anfrage von Vzbgm. Schauensteiner gegenüber Herrn FR. Prof. Greimler, wie hoch einerseits die Summe aller Haftungen der Stadtgemeinde für Verpflichtungen, die nicht in eigenem Namen eingegangen wurden, sei und andererseits, wie viele der betreffenden Annuitäten bedeckt seien.

FR. Prof. Greimler zur offenen Frage der Haftungen der Stadtgemeinde und deren Bedeckung – Anfrage von Vzbgm. Schauensteiner aus der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2013

FR. Prof. Greimler gibt zur Antwort, dass der Stand der Haftungen aus dem Rechnungsabschluss 2012 herauszulesen sei, und zwar auf Seite 166. Dieser Stand mache derzeit € 4.332.631,41 zu Jahresbeginn 2012 bzw. € 3.896.864,43 per 31.12.2012 aus. Die diesbezüglichen Darlehen betreffen den Abwasserverband Paltental sowie alte Darlehen für den Bereich EVU und WVU, die aus jener Zeit stammen, als diese zur Stadtgemeinde gehörten. Einerseits ist der Kanalbereich durch die Kanalgebühren gedeckt, andererseits sind auch die Darlehen für den Bereich EVU und WVU durch die Zählermieten, Strom- und Wassergebühren kostendeckend geführt. Für neue Darlehen seitens der Betriebe gibt es keine Haftungen mehr, zumal sowohl die Städtische Betriebe Rottenmann GmbH als auch die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH eigenständige Betriebe darstellen, für die seitens der Stadtgemeinde Rottenmann keinerlei Haftungen übernommen werden. FR. Prof. Greimler erinnert daran, dass

der Verschuldungsgrad 0,83 % betrage, zuzüglich der Leasingverbindlichkeiten 4,13 %, wenn diese letzteren Darstellung auch nicht haushaltskonform bzw. haushaltswirksam sei. Darüber hinaus sei Vzbgm. Schauensteiner immer noch die Antwort schuldig geblieben, wie er auf den Verschuldungsgrad von ca. 8 % komme.

Vzbgm. Schauensteiner antwortet, dass diese Hinaufrechnung auf die 8 % durch die Haftungen gegenüber den Gesellschaften entstehe.

Dem entgegnet FR. Prof. Greimler, dass für die Darlehens- bzw. Leasingaufnahmen der Gesellschaften seitens der Stadtgemeinde keinerlei Haftungen übernommen werden.

Vzbgm. Schauensteiner stellt die Frage, ob dies auch für Darlehensaufnahmen im Rahmen der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH gelte.

Laut FR. Prof. Greimler werden auch dafür keinerlei Haftungen seitens der Stadtgemeinde übernommen.

Abschließend gibt Vzbgm. Schauensteiner zur Antwort, dass er nicht wusste, dass die Stadtgemeinde keine Haftungen für die anderen Betriebe übernommen habe.

GR. Prommer zum Pkt. 11c „Personalangelegenheiten – Prämien und sonstige Zuwendungen“ laut heutiger Tagesordnung – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

GR. Prommer stellt die Frage, warum Pkt. 11c „Personalangelegenheiten – Prämien und sonstige Zuwendungen“ im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung behandelt werde. Immerhin handle es sich dabei um Prämienzahlungen, die keine Lohnzahlungen darstellten. Vielmehr gehe es dabei um ein Geschenk der Stadtgemeinde an die Mitarbeiter.

Laut Bgm. Baumschlager handle es sich dabei um kein „Geheimnis“, vielmehr werden sämtliche Personalangelegenheiten im nicht öffentlichen Teil behandelt.

Ende der Fragestunde um 19.19 Uhr.

4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 23. September 2013

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der Sitzungen vom 23. September 2013 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

Wie bisher ist die genehmigte Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterfertigen.

5) Bauvorhaben

a) Baubezirksleitung Liezen, Hochwasserschutzmaßnahmen, weiterer Interessentenbeitrag

Die Baubezirksleitung Liezen, Wasserwirtschaft, teilt mit 23. September 2013 mit, dass sich für die bereits durchgeführten Arbeiten im Zuge der Sofortmaßnahmen 06/2012, Büschendorferbach (Räumung Schotterfang), Hochwasserschutz im Bereich Pilz Viktor und im Rahmen der punktuellen Ufersicherungen an der Palten im Stadtgebiet von Rottenmann hinsichtlich des geleisteten Interessentenbeitrags ein **Minus von ca. € 1.000,00** ergeben hat.

Zusätzlich sind an der Palten für **Herbst/Winter 2013/2014** folgende weitere Maßnahmen notwendig und geplant:

- Ufersanierung bzw. Ufersicherung an der Palten von Bärndorf flussabwärts bis Büschendorf
- Räumung des Bachbettes im Bereich Büschendorf – St.Georgen
- Dammerrichtung Schrögnauer bzw. Hinterlandentwässerung im Bereich des Anwesens Rabitsch
- Anpassung des Mündungsbereiches Besserergraben
- Verfuhr und Aufbringen des Geschiebematerials vom Becken Büschendorferbach

Die geschätzten Gesamtkosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf € 100.000,00, wobei die Arbeiten noch im Zuge der Sofortmaßnahmen (Schadensmeldungen) von 2012 mit einem Fördersatz von 85 % durchgeführt werden können, was für die Stadtgemeinde Rottenmann einen **Interessentenbeitrag in Höhe von € 15.000,00** (15 %) ergibt.

Seitens der Baubezirksleitung Liezen, Wasserwirtschaft, werden nunmehr die Leistungen der Interessentenbeiträge in Höhe von € 1.000,00 sowie € 15.000,00, somit gesamt in Höhe von € 16.000,00 erbeten, was hiermit seitens Herrn GR. Fink beantragt wird.

Einstimmig genehmigt.

6) Anschaffungen und Auftragsvergaben

a) Buchprojekt „100 Jahre Rathaus Rottenmann“, Erhöhung der Auftragssumme

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2013 war die Auftragsvergabe gegenüber der Idee Werbeagentur für den Druck des Buches „100 Jahre Rathaus Rottenmann“ mit einer Auflage von 2.500 Stück zum Preis von € 12.250,00 minus 2 % Skonto erteilt worden.

Dieser Auftrag erfolgte auf Basis des folgenden Angebotes bzw. der diesbezüglichen Ausschreibung (Auszug):

Umfang: 180 Seiten Kern + 4 Seiten Umschlag + Vor- und Nachsatz 4/4-färbig
Format: 16 x 24 cm

Zirka einen Monat nach Auftragsvergabe ist auf Ersuchen des Autors Karl Weiß das ursprünglich geplante Hochformat auf Querformat geändert worden, womit mit der Idee Werbeagentur Mehrkosten in Höhe von € 480,00 gegenüber dem ursprünglichen Anbot vereinbart wurden.

Mit Datum vom 26. Juli 2013, eingelangt im Stadtamt Rottenmann am 29. Juli 2013 wurde seitens der Idee Werbeagentur, Frau GF Daniela Schindlbacher, folgendes Schreiben an die Stadtgemeinde Rottenmann gerichtet:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Der guten Ordnung halber teilen wir Ihnen mit, dass sich die Seitenanzahl des unserer Firma zugesprochenen Produktionsauftrages für das Buch „100 Jahre Rathaus Rottenmann“ von ursprünglich 180 Seiten auf 252 Seiten erhöht hat.

Demzufolge haben wir von der günstigsten Druckerei ein neues Angebot eingeholt sowie die Gestaltung in der Idee Werbeagentur neu berechnet. Wir werden Ihnen in den nächsten 14 Tagen die nun tatsächlich anfallenden Kosten bekannt geben.

Mit Schreiben vom 20. August 2013, eingelangt im Stadtamt Rottenmann am 21. August 2013 wurde schließlich seitens Frau GF Daniela Schindlbacher, Idee Werbeagentur, folgendes Schreiben übermittelt:

Buchprojekt „100 Jahre Rathaus Rottenmann“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Mit Schreiben vom 26. Juli 2013 haben wir Sie über die Änderungen zum Produktionsauftrag für das Buch „100 Jahre Rathaus Rottenmann“ informiert.

Konkret hat sich die Seitenanzahl von 180 auf 252 erhöht, dazu kam (wie besprochen) die Änderung von Hoch- auf Querformat. Sicherheitshalber haben wir die Druckangebote neu eingeholt, wobei sich der ursprüngliche Bestbieter abermals mit dem günstigsten Angebot empfohlen hat.

Der endgültige Gesamtpreis beträgt daher € 16.475,00 netto (Satz, Druck und Fertigung).

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Idee Werbeagentur Ltd.
Daniela Schindlbacher, GF

Gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme wurde letztendlich mit Schreiben vom 12.09.2013 seitens der Idee Werbeagentur der Betrag von € 16.475,80 zzgl.

20 % USt. = € 19.770,00 inkl. USt. verrechnet. Nach der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2013 wurde der ursprünglich vereinbarte und im Gemeinderat beschlossene Betrag abzüglich 2 % Skonto zur Überweisung gebracht. Aus der Rechnung vom 12. September 2013 sind damit noch € 4.225,00 exkl. USt. offen.

Eine Ungereimtheit hinsichtlich des Schreibens der Idee Werbeagentur vom 26. Juli 2013 besteht darin, dass in diesem Schreiben zwar mitgeteilt wurde, dass von der günstigsten Druckerei ein neues Angebot eingeholt werde, dass dieses Angebot nach Rückfrage beim Niederösterreichischen Pressehaus jedoch bereits am 18. Juli 2013 gelegt worden war. Demzufolge wäre es bereits möglich gewesen, das Ergebnis dieses Angebotes ins erste Schreiben vom 26. Juli 2013 mitaufzunehmen. In diesem Schreiben war dann angekündigt worden, in den nächsten 14 Tagen die nun tatsächlich anfallenden Kosten mitzuteilen. Auch diese letztendlichen Kosten wurden dann nicht innerhalb dieser 14 Tage nachgereicht, sondern erst am 20. August 2013, eingelangt im Stadtamt am 21. August 2013. An diesem 21. August 2013 war schließlich seitens des Niederösterreichischen Pressehauses bereits mit dem Druck begonnen worden, weshalb es der Stadtgemeinde Rottenmann zu keinem Zeitpunkt möglich gewesen wäre, auf die bezifferte Erhöhung der Kosten zu reagieren. Eine entsprechende Kostenerhöhung in der genannten Dimension wäre in jedem Fall als Änderung zum Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2013 zu beschließen gewesen.

Nach eingehender Diskussion auch in der letzten Stadtratssitzung vom 14. Oktober 2013 sowie nach einer Nachverhandlung mit Frau GF Schindlbacher wird nun seitens Herrn FR. Prof. Greimler der Vorschlag unterbreitet, die Differenzsumme zum ursprünglichen Auftrag, demnach den Mehrbetrag von € 4.225,00 exkl. USt. = € 5.070,00 inkl. USt. gegenüber der Idee Werbeagentur auf Basis der Rechnung vom 12. September 2013 zur Überweisung zu bringen.

Einstimmig genehmigt.

Bevor Vzbgm. Schuppensteiner wegen Befangenheit während der Abstimmung den Saal verlässt, ergänzt dieser, dass das Angebot seitens des Niederösterreichischen Pressehauses deshalb nicht dem Schreiben vom 26. Juli 2013 beigelegt worden sei, da immer drei Angebote eingeholt werden und die Angebote der beiden Mitbewerber zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen haben. Folglich habe man das Eintreffen der weiteren Angebote abgewartet und die Information betreffend die Erhöhung der Auftragssumme nicht im Schreiben vom 26. Juli 2013, sondern erst später mitgeteilt.

GR. Klewein ergänzt, dass im Geschäftsleben jeder Auftragnehmer bei einer Überschreitung der Anbotssumme über 10 % unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen habe. GR. Klewein ersucht daher, dass bei vergleichbaren Auftragsvergaben in der Zukunft bereits in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei Überschreitung der Auftragssumme die Zustimmung des Auftraggebers verpflichtend einzuholen ist.

7) Wohnungsangelegenheiten

Folgende Wohnungsangelegenheiten werden seitens Frau SR.in Winter beantragt:

a) Stanic Nada, Hauptstraße 25, Wohnung Nr. 18

Die Wohnung Nr. 18 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Fahri Gökcil, soll mit 01. November 2013 an Frau Nada Stanic, derzeit wohnhaft bei ihrer Schwester in 8786 Rottenmann, Bruckmühl 70 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 46,20 m² und besteht aus Küche, 2 Zimmern und Nebenräumen. Die monatliche Nutzungsgebühr inkl. Betriebskosten beträgt derzeit € 276,31. Als Kautions sind drei Bruttomonatsmieten zu leisten, d. s. € 828,93, welche gegebenenfalls in 12 Monatsraten zu bezahlen ist.

b) Autoabstellplatz Nr. 11, Hauptstraße 87, Vermietung an Ferdinand und Martha Winterer

Der bislang von Herrn Lambert Fischbacher gemietete Autoabstellplatz Nr. 11 in der Hauptstraße 87 wird mit 01. November 2013 an die nächsten der Stadtgemeinde bekannten Interessenten, Herrn Ferdinand und Frau Martha Winterer, Hauptstraße 82a, 8786 Rottenmann, auf unbestimmte Zeit vermietet werden. Nach einer Indexanpassung beträgt die monatliche Miete für diesen Autoabstellplatz € 37,13 inkl. USt.

Folglich wird der Abschluss folgenden Mietvertrages mit Frau Martha und Herrn Ferdinand Winterer betreffend den Autoabstellplatz Nr. 11 in der Hauptstraße 87 seitens Frau SR.in Winter beantragt:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56,
8786 Rottenmann**

als Vermieterin einerseits und

**Winterer Ferdinand und Martha, Hauptstraße 82a
8786 Rottenmann**

als Mieter andererseits, wie folgt:

1.

Auf der Liegenschaft EZ 1475, KG Rottenmann, befindet sich die Flugdachgarage mit 14 Abstellplätzen, welche von der Stadtgemeinde Rottenmann errichtet wurde.

2.

Die Stadtgemeinde vermietet an den Obgenannten und dieser mietet von ersterer den Abstellplatz **Nr. 11** in dem oben näher beschriebenen Garagenobjekt zum Zwecke der Einstellung eines Personenkraftwagens.

3.

Das Mietverhältnis beginnt mit 1. November 2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jederzeit aufgekündigt werden.

Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aus nachstehenden Gründen aufzulösen:

- a) widmungswidriger Gebrauch (keine Nutzung als Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug)
- b) Verlegung des Hauptwohnsitzes aus Rottenmann
- c) Nichtleistung des vereinbarten Mietzinses trotz Stellung einer Nachfrist von 14 Tagen

4.

Der Mietzins beträgt monatlich € 37,13 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 20 % und ist bis zum Fünften eines jeden Monats im Vorhinein spesenfrei auf das Konto der Stadtgemeinde 9300-001345 bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG Rottenmann, BLZ 20815, einzuzahlen.

5.

Der vereinbarte Mietzins ist auf Grundlage des amtlichen Verbraucherpreisindex des Österr. Statistischen Zentralamtes in Wien wertgesichert und erhöht oder ermäßigt sich daher im selben Verhältnis, als sich der Index im jeweiligen Fälligkeitsmonat gegenüber dem Stande zum Vertragsabschluß ändern wird. Hiervon sind Schwankungen unter 5 % nicht, darüber hinausgehende jedoch zur Gänze zu berücksichtigen. Die jeweils erste über 5 % hinausgehende Indexzahl ist Berechnungsgrundlage für den 5%igen Spielraum. Maßgebend für die Wertsicherung ist der Monat Jänner des Jahres des Vertragsabschlusses. Der Mietzins ändert sich in dem Ausmaß, wie sich dieser Index gegenüber der Indexziffer des Monats des Vertragsabschlusses ändert.

6.

Aus der Errichtung des Vertrages sind keine Kosten erwachsen, die allfällig anfallende Rechtsgebühr gemäß § 33 TP 5 des Gebührengesetzes hat der Mieter zu tragen.

7.

Mieter von mehreren Abstellplätzen müssen bei Bedarf für andere, von der Stadtgemeinde namhaft gemachte neue Mieter, auf den Zweit- oder Drittplatz verzichten und diesen innerhalb eines Monats zum Monatsletzen abgeben.

Einstimmige Genehmigung sämtlicher Wohnungsangelegenheiten.

8) Liegenschaftsangelegenheiten

- a) **Übertrag Teilfläche aus Grundstück 816, EZ 85, öffentliches Gut der Stadtgemeinde Rottenmann in freies Gemeindevermögen und Grundtausch mit Breitfuß Manfred (GST. 475, EZ 11), weiters Verordnung auf Aufhebung eines Weggrundstückes in KG Bärndorf (§§ 15 ff LiegTeilG)**

Im Zusammenhang mit der Verlegung der Leitungen für das Kraftwerk Bärndorf ist zur Anpassung an den Naturstand ein sich in der Quadratmeteranzahl deckender Grundtausch im Ausmaß von gesamt 1.071 m² betreffend Flächen des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Rottenmann mit Flächen des Herrn Manfred Breitfuß erforderlich.

Demzufolge werden auf Basis der Vermessungsurkunde, GZ: 1623/13-2 vom 18.09.2013 (Vorausplan) der Fa. Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH Liezen folgende Anträge seitens Herrn GR. Pacher gestellt:

Übertrag folgender Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Rottenmann Gst-Nr. 816, EZ 85, KG 67502 Bärndorf, in freies Gemeindevermögen und Abtausch (flächengleich) mit Grundstücken EZ 11 des Manfred Breitfuß, Bärndorf 65a, folgendermaßen:

Trennstück Nr. 2 des Grundstücks Nr. 816	2 m ²	zu Gst.Nr. 475/1
Trennstück Nr. 5 des Grundstücks Nr. 816	20 m ²	zu Gst.Nr. 475/6
Trennstück Nr. 6 des Grundstücks Nr. 816	296 m ²	zu Gst.Nr. 475/1
Trennstück Nr. 10 des Grundstücks Nr. 816	230 m ²	zu Gst.Nr. 475/1
Trennstück Nr. 11 des Grundstücks Nr. 816	522 m ²	zu Gst.Nr. 475/1
Trennstück Nr. 13 des Grundstücks Nr. 816	1 m ²	zu Gst.Nr. 475/6
Gesamtfläche	1.071 m²	

Übernahme ins öffentliche Gut Gst-Nr. 816, EZ 85, KG 67502 Bärndorf (aufgrund des flächengleichen Grundtauschs) folgender Trennstücke aus den Grundstücken EZ 11 des Manfred Breitfuß, Bärndorf 65a:

Trennstück Nr. 1 aus Grundstücks Nr. 475/6	17 m ²
Trennstück Nr. 3 aus Grundstücks Nr. 475/1	20 m ²
Trennstück Nr. 7 aus Grundstücks Nr. 475/1	1 m ²
Trennstück Nr. 8 aus Grundstücks Nr. 475/6	792 m ²
Trennstück Nr. 14 aus Grundstücks Nr. 475/6	241 m ²
Gesamtfläche	1.071 m²

Einstimmig genehmigt.

Weiters wird der Erlass folgender Verordnung auf Auflassung eines Weggrundstückes seitens Herrn GR. Pacher beantragt:

Verordnung der Stadtgemeinde Rottenmann bezüglich der Auflassung eines Weggrundstückes im Bereich EZ 85, KG 67502 Bärndorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann

Artikel I:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2013 aufgrund des § 8 Abs. 3 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 i.d.g.F. LGBl. Nr. 1964/154 im Zuge des Tausches von Teilflächen, gelegen im Ortsteil Bärndorf, und zwar im Rahmen einer Anpassung an den Naturstand im Bereich der Grundstücke von Manfred Breitfuß Nr. 475/1 und 475/6, EZ 11, KG 67502 Bärndorf auf Basis des Vermessungsplanes der Fa. Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 1623/13-2 vom 18.09.2013 (Vorausplan) wie folgt festgelegt:

Vom öffentlichen Gut – Gemeindeweg EZ 85 KG 67502 Bärndorf – wird folgende Grundstücksfläche abgetreten und ist **als öffentliches Weggrundstück auszuscheiden**:

Trennstück Nr. 2 des Grundstücks Nr. 816	2 m ²
Trennstück Nr. 5 des Grundstücks Nr. 816	20 m ²
Trennstück Nr. 6 des Grundstücks Nr. 816	296 m ²
Trennstück Nr. 10 des Grundstücks Nr. 816	230 m ²
Trennstück Nr. 11 des Grundstücks Nr. 816	522 m ²
Trennstück Nr. 13 des Grundstücks Nr. 816	1 m ²
Gesamtfläche	1.071 m²

Artikel II:

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

9) Heizkostenzuschuss 2013

Die Steiermärkische Landesregierung hat wiederum den Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2013/14 seitens des Landes beschlossen. Dieser beträgt für die bevorstehende Heizsaison € 120,00 für Ölbefeuerungsanlagen und € 100,00 für alle anderen Heizungsanlagen, wobei sich die Höhe des Landeszuschusses jährlich nach der preislichen Veränderung der Brennstoffe richtet.

Wie mittlerweile jedes Jahr soll auch die Stadtgemeinde Rottenmann wieder einen Heizkostenzuschuss gewähren, wobei die Höhe des Zuschusses wie im Vorjahr gestaltet sein soll, während sich die Einkommensgrenzen entsprechend den Ausgleichszulagenrichtsätzen geändert haben.

Demnach wird folgende Kundmachung seitens Herrn GR. Dorfner zur Beschlussfassung vorgelegt:

KUNDMACHUNG

Betr.: Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2013/2014

Der Gemeinderat der Stadt Rottenmann hat in der Sitzung am 28. Oktober 2013 beschlossen, sozial schwächer gestellten Personen bzw. Haushalten für die Heizperiode 2013/2014 einen Heizkostenzuschuss zu gewähren.

Anspruchsberechtigt ist jeweils der Haushalt bzw. die Person, die einen eigenen Haushalt führt.

Als Einkommensgrenzen (netto) für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten grundsätzlich folgende Richtlinien.

- Für 1-Personen-Haushalte € 837,63
- Für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 1.255,89
- Erhöhung für jedes im Haushalt lebende Kind um € 129,24

Höhe des Heizkostenzuschusses:

€ 80,00, wenn das Einkommen innerhalb obiger ASVG-Grenzen liegt.

€ 72,00, wenn das Einkommen diese Grenzen um maximal € 100,00 überschreitet.

Ein möglicher Pflegegeldanspruch bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Personen, die für die Zuerkennung eines Heizkostenzuschusses in Frage kommen, werden eingeladen, im Sozialamt der Stadtgemeinde vorzusprechen und den letztgültigen Einkommensnachweis mitzubringen.

Letzter Termin der Antragstellung: Freitag, 31. Jänner 2014

Einstimmig genehmigt.

10) Abgabenordnungen

- a) **Änderungen durch Einfügung einer Klausel für die Wertsicherung der Benützungsgebühren**
- **Kanalabgabenordnung**
 - **Abfuhrordnung**
 - **Wassergebührenordnung**

Mit Schreiben vom 12. September 2013 wurde seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Frau Dr. Silke Reverencic der Stadtgemeinde Rottenmann mitgeteilt, dass aufgrund der Einfügung des § 71 Abs. 2a in die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 durch den Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen wurde, nach einem gesetzlich genau geregelten Procedere durch Gemeinderatsbeschluss eine Wertsicherung der Benützungsgebühren vorzunehmen. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Gemeinderat bei Zustandekommen eines solchen Beschlusses mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres die Gebühren in einem solchen Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern hat, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Möglichkeit der Wertsicherung besteht danach nur für „Benützungsgebühren“, demnach für Gebühren betreffend die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, unter denen primär Kanalbenützungsgebühren, Wasserverbrauchsgebühren und Abfallbeseitigungsgebühren zu verstehen sind. Sollten diese Gebühren in Grund- und variable Gebühren o.ä. geteilt sein, bezieht sich der Wertsicherungsbeschluss auf beide Gebührenteile. Im Gemeinderatsbeschluss ist ausdrücklich darauf zu verweisen, dass von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung i.d.g.F. Gebrauch gemacht wird. Der Gesetzeswortlaut sieht lediglich die Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses, nicht jedoch eine ausdrückliche Änderung der jeweiligen Gebührenverordnung vor. Es ist jedoch möglich, mit der Fassung des Wertsicherungsbeschlusses im Gemeinderat gleichzeitig eine Änderung der jeweiligen Gebührenordnung dahingehend zu beschließen, dass aus der Verordnungsbestimmung ersichtlich ist, dass die dort ausgewiesenen Gebührenhöhen wertgesichert sind. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss hat zur Folge, dass in den Folgejahren zur Veränderung der Benützungsgebühren nach dem Verbraucherpreisindex kein weiterer Gemeinderatsbeschluss notwendig ist, sondern lediglich eine öffentliche Kundmachung der neuen Gebührenhöhen.

Geplant ist nun seitens der Stadtgemeinde Rottenmann, dass im Zuge der übrigen jährlichen Indexanpassungen, demnach üblicherweise nach dem Beschluss des Voranschlages, die veränderten Werte bei den Benützungsgebühren gegenüber dem Gemeinderat informativ bekannt gegeben werden.

Nunmehr wird seitens Herrn FR. Prof. Greimler vorgeschlagen, die Einfügung einer Wertsicherungsklausel in die geltende Kanalabgabenordnung, die Abfuhrordnung sowie die Wassergebührenordnung auf Basis des § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 zu beschließen.

Die Indexanpassung soll erstmalig mit Wirkung vom 01. Jänner 2014 auf Basis des durch die Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichsten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder eines an seine Stelle tretenden Index geschehen, und zwar auf Basis der Veränderung für die Monate 6/2012 bis 6/2013.

Die Indexanpassung für 2014 hat demnach auf die genannten Gebühren folgende Auswirkungen:

Letzter Index VPI 2010 Monat 6/12 105,8 - Monat 6/13: 108,1 = **+ 2,2 %**

	Alt €	Neu €
KANALGEBÜHREN: zuzüglich ges. USt.		
Kanalbenutzungsgebühr (Einheitssatz)	2,17	2,22
Kanalbenutzungsgebühr für AHT (Einheitssatz)	6,03	6,16
Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2b der Kanalabgabenordnung pro Person 45 m³ x Ben.-ES	97,65	99,80
Bereitstellungsgebühr (Kanal nach Fläche) pro m²	1,07	1,09
WASSERGEÜHREN: zuzüglich ges. USt.		
Wasserverbrauchsgebühr per m³	0,77	0,79
Zählermiete monatlich	1,43	1,46
MÜLLABFUHRGEBÜHREN: inkl. USt. und Quartal		
120 Liter Behälter	45,76	46,77
120 Liter Behälter erm.	28,72	29,35
240 Liter Behälter	111,73	114,19
660 Liter Behälter	307,14	313,90
770 Liter Container	353,39	361,16
1100 Liter Container	498,64	509,61

Die jährliche Indexanpassung wurde grundsätzlich im Gemeinderat vom 12.12.2011 beschlossen, wonach Ausgangsindex für die Anpassung jeweils der Index des Monats Juni des jeweiligen Jahres sein solle. Dies hat auch den Sinn, dass bei der Voranschlagstellung der Index bereits zur Verfügung steht.

Im konkreten wird nun seitens Herrn FR. Prof. Greimler die Einfügung der folgenden Regelung in die geltende

- **Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Rottenmann**
(unter § 4 „Kanalbenutzungsgebühr“ am Ende)
- **Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Rottenmann**
(unter § 6 „Gebührenbemessung“ am Ende)
- **Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Rottenmann**
(Einfügung § 16a – zu „Grundgebühr“ § 15 und „Variable Gebühr“ § 16)

„Die Benutzungsgebühren sind auf Basis des § 71 Abs 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle

tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat, und zwar - erstmals - mit Wirkung ab 1.1.2014 auf Basis der Veränderung für die Monate 6/2012 bis 6/2013.“

Einstimmig genehmigt.

Ergänzung durch GR. Ing. Thomas Ploder für die Liste WIR:

GR. Ing. Ploder legt wert auf die Feststellung und ersucht dahingehend um Protokollierung, dass die Bürgerliste WIR der Einfügung der Klausel in die genannten Gebührenordnungen positiv gegenübersteht. Dazu müsse jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Bürgerliste WIR grundsätzlich mit der Höhe dieser Gebühren nicht einverstanden ist bzw. dass nach Ansicht der Bürgerliste WIR Einsparungspotential bei den Benützungsgebühren bestehe und deshalb gleichzeitig um Überprüfung der diesbezüglichen Gebührenhöhen ersucht werde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, bedankt sich Herr Bgm. Baumschlager für die Mitarbeit und schließt auf Antrag des Schriftführers, Herrn GR. Neulinger, die öffentliche Gemeinderatssitzung um 19.50 Uhr.